

# Wochenblatt

für

## Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

### Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup> 100.

Dienstag, den 21. December

1869

#### Verordnung,<sup>\*)</sup> den Wegfall der Portofreiheit betreffend.

In Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt von 1869, S. 141) fällt mit Beginn des nächsten Jahres die Portofreiheit in allen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes hinweg, in welchen dieselbe nicht, wie in den Bundesdienstfachen, für Sendungen an den Reichstag und von demselben, ingleichen in Militär- und Bundesmarine-, sowie in Zollvereinsangelegenheiten, nach §§ 2, 4, 5 und 12 des gedachten Gesetzes, beziehentlich nach Art. 16 des Vertrags, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt von 1867, S. 81, 100) noch ferner besteht. Demzufolge wird in Bezug auf den zwischen und mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u. stattfindenden amtlichen Verkehr, insoweit zu dessen Vermittelung die Postanstalt benutzt wird, hierdurch verordnet und für Alle, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§ 1. In dem erwähnten amtlichen Verkehre hat das Porto a) für Briefpost-Sendungen: der absendende, b) für Packet- und Werthsendungen: der empfangende Theil zu tragen, in den Fällen unter a also der Absender zu frankiren.

§ 2. Diese Bestimmungen sind setzen der königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u., insbesondere auch im amtlichen Verkehre mit den Fürstlich Schönburgischen Behörden, den Stadträthen und Gemeindebehörden, sowie sonst in einer öffentlichen Function stehenden Personen zu beobachten, indem die unterzeichneten Ministerien erwarten, daß diese Behörden und Personen, im amtlichen Verkehre mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u. das gleiche Verfahren einhalten werden.

§ 3. Von den Bestimmungen in § 1 sind folgende Fälle ausgenommen: a) Dienstbriefe an Privat- und ihnen gleich zu achtende juristische Personen, welche ein Privatinteresse betreffen, sind nicht zu frankiren, jedoch zu Vermeidung des Zuschlagsporto mit der Bezeichnung „portospflichtige Dienstsache“ zu versehen; b) die unter a erwähnten Personen haben auch die an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen u. gerichteten Packet- und Werthsendungen zu frankiren; c) die Cautions- und Depositenhauptkasse hat auch die an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen u. gerichteten Packet- und Werthsendungen zu frankiren.

§ 4. Jedem Ministerium bleibt vorbehalten, soweit nöthig weitere Ausnahmen von den in § 1 und 3 getroffenen Bestimmungen innerhalb seines Ressorts anzuordnen.

§ 5. Die in § 3 unter a erwähnten Personen, welche solche Postsendungen an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen u. die nach § 1 und 3 von ihnen zu frankiren, unfrankirt oder unzureichend frankirt auf die Post aufgeben, haben sich zu gewärtigen, daß von dem Adressaten entweder die Annahme abgelehnt, oder der verursachte Portoverlag von ihnen eingezogen wird.

§ 6. Diejenigen königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u., welche aus der Staatskasse ein den Portoaufwand entweder gar nicht oder doch nur in dem zeitweiligen Umfang berücksichtigendes Bausquantum zur Bestreitung ihres Expeditionsaufwandes beziehen, wird der von ihnen in Dienstangelegenheiten bestrittene Portoverlag auf ihren Antrag und nach vorgängiger specieller Berechnung, soweit er nicht von anderer Seite zu übertragen ist, aus der Staatskasse erstattet werden.

§ 7. In sportelpflichtigen Angelegenheiten ist der etwaige Portoaufwand unter den Verlegten zu liquidiren und einzubringen.

§ 8. In Berücksichtigung des für die Staatskasse aus der Aufhebung der Portofreiheit erwachsenden beträchtlichen Aufwandes haben alle Behörden und Beamten ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, die Postsendungen thunlichst zu vereinfachen und die Portoauslagen zu vermindern. Die zu diesem Behufe zu treffenden Einrichtungen müssen zwar zunächst dem eigenen unsichtigen und pflichtmäßigen Ermessen derselben überlassen bleiben. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erreichung jenes Zweckes, soweit es ohne sachliche Beeinträchtigung thunlich und nach den Gesetzen zulässig ist, namentlich die Abkürzung schriftlicher Zufertigungen, die Vermeidung überflüssiger Beilagen an Akten und separat ausgefertigten Abschriften und ähnlichen Maßnahmen wesentlich beitragen werden.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Weitere Vorschriften zu Ausführung derselben, insbesondere wegen der nach Befinden in Anwendung zu bringenden Dienstfreimarken, wegen des Contirens des Porto bei den Postanstalten, wegen des Rechnungsnachweises über bestrittenen Portoverlag u. s. w. werden, soweit nöthig, von den einzelnen Ministerien innerhalb ihres Ressorts noch ertheilt werden.

Dresden, den 14. December 1869.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern.

von Falkenstein.

von Friesen.

Dr. Schneider.

von Rositz-Wallwitz.

v. Brück.

\*) Erscheint demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt.

#### Bekanntmachung,

die Einreichung der Stammrollen betreffend.

Die zur Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, welche der in der Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 24. vorigen Monats enthaltenen Aufforderung noch nicht genügt haben, werden hiermit anderweit aufgefodert, die Stammrollen nunmehr schluenigst und spätestens

bis zum 27. dieses Monats

bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 5 Thalern anher einzusenden.

Dresden, am 17. December 1869.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Dieb.

Ludwig.

#### Tagesgeschichte.

Wie die „A. Z.“ aus ziemlich sicherer Quelle vernimmt, hat Se. Maj. der greise König Johann kürzlich einen sehr eindringlichen Brief an seine Tochter, die verwitwete Herzogin Elisabeth von Genua (morganatisch mit dem Marquis von Rayallo vermählt), geschrieben, mit der bestimmten Aufforderung, Alles anzuwenden und ihre ganze mütterliche Autorität aufzubieten, daß ihr Sohn und sein Enkel, der Prinz Thomas, Herzog von Genua (geb. 1854), die ihm angebotene Königskrone von Spanien unter keinen Umständen annehmen möge. Der König Johann hat in seinem Schreiben ausgedrückt, daß Spanien ein von den wildesten Parteien zertrüffenes Land sei, dessen Finanzen sich in der größten Zerrüttung befänden, und wenn es überhaupt noch möglich, dort Gesetz und Ordnung wieder herzustellen, dies nur von einem starken, energischen Manne geschehen könne, nicht aber von einem unmündigen Knaben,

den man nur äußerlich mit der Königswürde schmücken, sonst aber ganz entschieden zum willenlosen Werkzeug ehrgeiziger Intriganten und selbstsüchtiger Projectenmacher herabwürdigen würde. Die Herzogin von Genua soll sich mit diesen väterlichen Rathschlägen ganz einverstanden erklärt und wieder geantwortet haben, daß, so weit ihr mütterlicher Wille Rücksicht finde, ihr Sohn niemals den spanischen Boden betreten würde.

Der Proceß gegen den Consistorialrath Dr. Journier in Berlin wegen des bekannten Excesses bei der Trauung des Runkly'schen Ehepaars in der französischen Klosterkirche, am 14. Jan. d. J., der in erster Instanz mit der Verurtheilung des Angeklagten zu 300 Thlr. Geldbuße endete, kam am 17. d. M. in der Appellinstanz vor dem Kammergericht zur Verhandlung. Der Gerichtshof entschied sich nach Vernehmung von 13 Zeugen, die alle bestätigten, daß Journier der damaligen Braut Runkly die berühmte Ohrfeige gegeben hat, dahin,